

S a t z u n g

des Förderkreises der Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück ist eine Vereinigung von Personen, die sich der KMS Rhein-Hunsrück verbunden fühlen und die diese in ihrer Zielsetzung unterstützen wollen.

2. Zweck des Vereins Förderkreis der KMS Rhein-Hunsrück ist die Förderung und Unterstützung der KMS Rhein-Hunsrück, ihrer Schüler und der Lehrkräfte.

3. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen ist in der Höhe der nachgewiesenen Kosten möglich. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 63 AO betrieben wird.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Sitz und Name der Vereins

1. Sitz des Vereins ist Simmern/Hunsrück.

2. Der Verein „Förderkreis der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Von der Eintragung ab trägt der Verein den Namen „Förderkreis der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück e.V.“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder vereinsschädigendes Verhalten zeigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer, zgl. 1. stv. Vorsitzender
 - c) dem Schatzmeister, zgl. 2. stv. Vorsitzender.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer immer der Vorsitzende sein muss.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand befugt, den Posten kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet grundsätzlich erst mit der nächsten gültigen Wahl.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt. Der Beschluss hierzu erfolgt mit einfacher Mehrheit.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Rhein-Hunsrück-Kreis mit der Auflage, dieses satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung am 07. April 2016 errichtet.

Simmern, den 07. April 2016



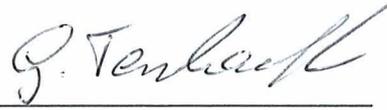
Walter Desch
1. Vorsitzender

Unterschriften der zur Satzungsänderung anwesenden Vorstandsmitglieder:

Simmern, den 07. April 2016



Walter Desch
1. Vorsitzender



Gudrun Tenhaeff
Schatzmeisterin und 2. stellv. Vorsitzende



Peter Schulz
Protokollführer